

Allgemeine Geschäftsbedingungen der meco IT AG, Liebfrauenstraße 8, 88250 Weingarten, Stand: 1.7.2014

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der meco IT AG bestehen aus 3 Teilen. Dem allgemeinen Teil (Ziffer I), welcher für alle Geschäftsbeziehungen der meco IT AG Anwendung findet. Hinzu kommen zwei weitere Teile, welche für spezielle Geschäftsbeziehungen der meco IT AG ergänzend Anwendung finden: Dem Teil II für Hardwaremietverträge und dem Teil III für Kunden des Rechenzentrums.

I. Allgemeiner Teil

1) Geltung der Bedingungen

a) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der meco IT AG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

b) Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

c) Im kaufmännischen Rechtsverkehr wird Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen hiermit widersprochen; dies gilt auch für den Fall, dass diese durch Bestätigungsschreiben übermittelt werden.
 d) Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen und mündliche Zusagen sind nicht abgegeben worden.
 e) Alle Vereinbarungen und mündlichen Nebenabreden, die zwischen der meco IT AG und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind im Übrigen schriftlich niederzulegen.

2) Angebot und Vertragsschluss

a) Die Angebote der meco IT AG sind bis zur Annahme durch den Vertragspartner freibleibend und unverbindlich.

b) Der Vertragsschluss erfolgt mit Auftragsbestätigung oder Lieferung bzw. Leistung, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten bzw. Spezifikationen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3) Preise

a) Soweit nicht anders angegeben, hält sich die meco IT AG an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 10 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der meco IT AG genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
 b) Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

c) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Weingarten ohne Verpackung.
 d) Die meco IT AG behält sich im Falle eines Kalkulationsirrtums das Recht zur Nachberechnung vor.

4) Liefer- und Leistungszeit

a) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.

b) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der meco IT AG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, Witterungsbedingungen usw., auch wenn sie bei den Lieferanten oder deren Unterlieferanten der meco IT AG eintreten, berechtigen diese, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit von maximal zwei Wochen hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als sechs Wochen dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung von zwei Wochen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände kann sich die meco IT AG nur berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt hat.

c) Sofern die meco IT AG die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Vertragspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit seitens der meco IT AG.
 d) Bei allen Lieferungen und (Werk-)Leistungen, insbesondere Installation, Aufstellungen- und Anschlussarbeiten, Wartung und andere Serviceleistungen ist der Vertragspartner verpflichtet, rechtzeitig geeignete Räumlichkeiten bereit zu stellen. Diese müssen mit einer notwendigen technischen Einrichtung versehen sein, insbesondere mit erforderlichen Stromquellen. Diese Einrichtungen sind während der vereinbarten Leistungszeit in funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Verzögerungen der Inbetriebnahme der Lieferungen der meco IT AG aufgrund der fehlenden vorgenannten dem Vertragspartner obliegenden Betriebsbereitschaft hat die meco IT AG nicht zu vertreten.

e) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der meco IT AG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so ist die meco IT AG berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über.

5) Gefahrübergang / Transport

a) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der meco IT AG verlassen hat.
 b) Falls der Versand der meco IT AG ohne Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.
 c) Eine Transportversicherung wird die meco IT AG nur auf besondere schriftliche Anweisung auf Rechnung des Vertragspartners abschließen.

6) Mängelhaftung / Gewährleistung

a) Die meco IT AG bietet Gewähr dafür, dass die Produkte frei von Fabrikations-, Material- und Werkmängeln sind; die Gewährleistungszeit beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Lieferdatum bzw. der Abnahme der Werkleistung.
 b) Im kaufmännischen Rechtsverkehr bzw. bei Unternehmen ist jedwede Mängelhaftung/Gewährleistung bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen.

c) Werden die Anweisungen der meco IT AG bezüglich Lagerung, Aufstellung und Umgang mit der Ware nicht befolgt, Änderungen an den Produkten oder Präsentationsmaterialien vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Gebrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Vertragspartner eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
 d) Im kaufmännischen Rechtsverkehr müssen der meco IT AG Mängel und Transportschäden unverzüglich, ansonsten jedoch innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitgeteilt werden; es ist dabei erforderlich, dass der kaufmännische Vertragspartner im Übrigen seinem nach den §§ 377, 378 HGB bestimmten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der meco IT AG unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

e) Im Falle einer Mitteilung des Vertragspartners, dass die Produkte mit einem Mangel behaftet sind, verlangt die meco IT AG, dass die schadhafte Ware auf Kosten und eigener Wahl der meco IT AG zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung) und anschließender Rücksendung an die meco IT AG geschickt wird. Die schadhafte Ware ist auf dem Transportweg durch den Vertragspartner auf Kosten der meco IT AG zu versichern.
 f) Schlägt die Nachbesserung bei EDV-Systemen mindestens zweimal fehl oder ist sie der meco IT AG unzumutbar, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, wenn die im Rahmen der Nacherfüllung erbrachte Neulieferung fehlerhaft bzw. der meco IT AG unzumutbar ist.
 g) Bei nur unerheblicher Minderung des Werts oder der Vertragstauglichkeit ist der Rücktritt ausgeschlossen.
 h) Gewährleistungsansprüche gegenüber der meco IT AG stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

i) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Mängelhaftungs- bzw. Gewährleistungsansprüche jeglicher Art, soweit gesetzlich zulässig, aus.
7) Garantie
 a) Für den Fall, dass die meco IT AG dem Vertragspartner eine gesonderte über die unter Ziff. 6 genannte Gewährleistungszeit hinausgehende Garantie einräumt, umfasst diese die kostenlose Beschaffung von Ersatzteilen oder eines Ersatzgeräts nach Wahl der meco IT AG. Erfüllungsort für diese Garantie ist 88250 Weingarten.
 b) Jegliche Garantieleistung steht zudem unter dem Vorbehalt, dass der Garantiefall als solcher vom Vorlieferanten der meco IT AG anerkannt und bestätigt wird.
8) Eigentumsvorbehalt
 a) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der meco IT AG aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden der meco IT AG die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
 i) Die Ware bleibt Eigentum der meco IT AG. Verarbeitung oder Umwidmung erfolgen stets für die meco IT AG als Hersteller, jedoch ohne eine Verpflichtung für diese.
 ii) Erlischt (Mit-)Eigentum der meco IT AG durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das

(Mit-)Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache veranteilmäßig (Rechnungswert) auf die meco IT AG übergeht.
 b) Der Vertragspartner verwarht das (Mit-) Eigentum der meco IT AG unentgeltlich. Ware, an welcher der meco IT AG (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgendem als Vorbehaltsware bezeichnet.
 c) Die im Eigentum der meco IT AG stehende Vorbehaltsware ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchdiebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an die meco IT AG abgetreten, wobei diese die Abtretung annimmt.
 d) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
 e) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes an die meco IT AG ab. Die meco IT AG ermächtigt ihn widerrechtlich, die an sie abgetretenen Forderungen auf ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 f) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Vertragspartner auf das Eigentum der meco IT AG hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die meco IT AG ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der meco IT AG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner.
 g) Bei zu vertretendem vertragswidrigen Verhalten des Vertragspartners - insbesondere bei Kardinalpflichten, z.B. bei Zahlungsverzug - ist die meco IT AG berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die meco IT AG liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

9) Abnahme
 a) Bei werkvertraglichen Leistungen wird seitens des Vertragspartners die Abnahme durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls erklärt.
 b) Die Werkleistung gilt auch dann als abgenommen, wenn der Vertragspartner diese 4 Wochen in Gebrauch genommen hat oder der Vertragspartner trotz gesonderter Fristsetzung zur Erklärung der Abnahme von weiteren zwei Wochen durch die meco IT AG die Werkleistung nicht abgenommen hat. Bei Beginn dieser Zweiochsenfrist hat die meco IT AG auf die Abnahmefiktion aufgrund des Verhaltens des Vertragspartners besonders hinzuweisen.
10) Zahlung
 a) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der meco IT AG sofort bei Lieferung ohne Abzug kosten- und spesenfrei zur Zahlung fällig.
 b) Wechsel und Schecks werden ausschließlich erfüllungshalber übernommen.
 c) Die meco IT AG ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die älteren Schulden des Vertragspartners anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die meco IT AG berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
 d) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die meco IT AG über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlung gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
 e) Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist die meco IT AG berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 % - Punkte über dem Basiszinssatz als Schadensersatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die meco IT AG ist zulässig.
 f) Wenn der meco IT AG Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, er insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, ist die meco IT AG berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die meco IT AG ist in diesem Falle und bei werkvertraglichen Leistungen - soweit gesetzlich zulässig - außerdem berechtigt, Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
 g) Gegenüber Ansprüchen der meco IT AG kann der Vertragspartner nur mit unbeschränktem oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
 h) Im kaufmännischen Rechtsverkehr ist ein Zurückbehaltungsrecht und ein Leistungsverweigerungsrecht mit Ausnahme unbeschränkter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ausgeschlossen.

11) Präsentation und Verpackung

Die meco IT AG behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen in der Art und Gestaltung der Präsentation und Verpackung der Ware vorzunehmen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

12) Geheimhaltung/Datenschutz

a) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der meco IT AG im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
 b) Der Vertragspartner willigt darin ein, dass die der meco IT AG von ihm überlassenen vertraulichen Daten elektronisch für die Auftragsabwicklung gespeichert und weiterverarbeitet werden. Ein Auftrag zur Übermittlung, Veränderung, Sperrung und Löschung dieser Daten erfordert die Schriftform.
 c) Die meco IT AG ist berechtigt, Daten des Vertragspartners, die sich aus den Vertragsunterlagen ergeben und die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, sowie die allgemein bekannten Daten des Auftraggebers und des Auftragsverhältnisses, an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute und Vertragspartner weiterzugeben, soweit dies der Auftragsabwicklung dient.
 d) Die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes werden von der meco IT AG beachtet.

13) Haftungsbeschränkung

a) Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die meco IT AG als auch gegen ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln bzw. die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vertragswesentlicher Kardinalpflichten vorliegt.
 b) Jede Haftung ist - soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, die Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit vorliegt - auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden maximal auf den halben Auftragswert beschränkt.
 c) Ein gesetzlich bestimmtes Rücktrittsrecht des Auftraggebers bei schuldhafter, nicht auf einem Mangel des Werks beruhender Pflichtverletzung bleibt hiervon unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung der meco IT AG nach dem Produkthaftungsgesetz.
 d) Alle Vorschläge, Beratungen und Auskünfte werden nach bestem Wissen und ohne Haftung erteilt.
 e) Sofern nicht nach diesen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen, ist eine darüber hinausgehende Haftung - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen; insbesondere haftet die meco IT AG nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, den Verlust abgezeichneter Daten, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für Ansprüche Dritter.
 f) Die weiteren Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen bzw. aufgrund der Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten oder Leben, Körper, Gesundheit herrühren.

14) Datensicherung

a) Der Vertragspartner trägt für die hinreichende Datensicherung Sorge.
 b) Der Auftraggeber wird Doppel sämtlicher an die meco IT AG übergebener Unterlagen, insbesondere Daten, bei sich verwahren. Der Auftraggeber wird eigenverantwortlich entsprechende Datensicherungen vornehmen.
 c) Eine Haftung für etwaigen Datenverlust ist entsprechend Ziff. 13 dieser Bedingungen mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ausgeschlossen.
 d) Im Übrigen wird die Haftung bei Datenverlust auf den Aufwand beschränkt, der notwendig ist, um anhand vorhandener Sicherungskopien die verlorenen Daten auf der Anlage des Vertragspartners wiederherzustellen.

15) Software, Literatur

a) Bei Lieferung von Hardware, Software und/oder Literatur gelten über die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus die besonderen lizenzrechtlichen und sonstigen Bedingungen des jeweiligen Herstellers.
 b) Mit der Entgegennahme der diesbezüglichen Waren wird deren Geltung ausdrücklich anerkannt.
 c) Die vertragsgegenständliche Hard- und Software sowie Literatur darf insbesondere nur im Rahmen der lizenzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Herstellers an Dritte weiterverkauft werden.

16) Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

a) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen der meco IT AG und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Geltung des einheitlichen Internationalen Kaufrechts bzw. UN-Kaufrechts (UNCITRAL-Abkommen / CISG) ausdrücklich ausgeschlossen wird.

- b) Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist § 80212 Ravensburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- c) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

II. Besonderer Teil bei Hardwaremiet
Umfasst die Leistung der meco IT AG ausschließlich oder zusätzlich die Vermietung von Hard- oder Software, gelten ergänzend zu I. die nachfolgenden Bestimmungen. Bei widersprüchlichen Regelungen haben die besonderen Regelungen unter II. Vorrang.
1. Ergänzende Regelung zur Liefer- und Leistungszeit bei Mietgegenständen mit Software.

Ist bei Hardwaremietverträgen im Vertragsumfang auch Software mit umfasst, ist die meco IT AG berechtigt, nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Monaten Programme oder Teile davon nicht mehr anzubieten.

- 2. Übergabe und Rückgabe von Mietgegenständen:**
- a) Bei Versendung des Mietgegenstandes durch ein Transportunternehmen gilt als Zeitpunkt der Übergabe die Übergabe des Mietgegenstandes an den Versender durch die meco IT AG.
- b) Bei Vereinbarung einer Vorort-Lieferung gilt der Mietgegenstand als übergeben, wenn er von der meco IT AG aufgestellt und angeschlossen wurde, gegebenenfalls eine notwendige Betriebssoftware aufgespielt ist und das Gerät lauffähig ist. Eine individuelle Einrichtung ist nicht mit umfasst.
- c) Der Mieter hat die Mietgegenstände bei Übergabe auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- d) Beanstandungen muss der Mieter unmittelbar nach Übergabe der jeweiligen Mietsache oder nach Entdeckung eines Mangels unverzüglich gegenüber meco IT AG geltend machen. Bei Übergabe festgestellte Mängel sind in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.
- e) Der Mieter verpflichtet sich, bei Beendigung der Mietzeit die Mietsache mit allem Zubehör und in einwandfreiem Zustand, von der üblichen Abnutzung abgesehen, auf seine Kosten und Gefahr an eine von der meco IT AG bestimmte Anschrift zurückzusenden bzw. auf seine Kosten abholen zu lassen.
- d) Der meco IT AG bleibt vorbehalten, die Mietsache aus wichtigem Grund jederzeit selbst oder durch Dritte auf Kosten des Mieters wieder in Besitz zu nehmen, insbesondere, wenn die Mietsache nicht in Übereinstimmung mit wesentlichen Regelungen des Mietvertrages oder dieser Bestimmungen benutzt wurde oder der Mieter mit einer Rate des monatlichen Mietzinses länger als 4 Wochen in Rückstand gerät.
- f) Sind bei Rückgabe technische Mängel oder Gebrauchsspuren, welche deutlich über die übliche Abnutzung hinausgehen, vorhanden, kann die meco IT AG die Kosten der Beseitigung vom Mieter verlangen.

- 3. Gefahrtragung und Haftung des Mieters**
- a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandkommens, des Totalschadens und des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit sowie der Verschlechterung des Mietgegenstandes trägt der Mieter. Derartige Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzinses. Der Mieter wird die meco IT AG von derartigen Ereignissen unverzüglich unterrichten.
- b) Im Falle einer Verschlechterung hat der Mieter dies der meco IT AG unverzüglich zu melden. Nach Eintritt des Ereignisses ist die meco IT AG berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters zu reparieren und in einen vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen.
- c) Bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl der Mietsache hat der Mieter der meco IT AG nach den allgemeinen Haftungsregelungen Schadenersatz zu leisten, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter den Schaden zu vertreten oder gegen Bedingungen dieses Vertrages verstoßen hat oder der Schaden durch unsachgemäße Behandlung der Mietsache entstanden ist.
- d) Lehnt der Hersteller des Mietgegenstandes im Schadensfalle während der Zeit der Gewährleistung eine entsprechende Leistung ab, so ist die meco IT AG berechtigt, die Kosten für die Reparatur des Mietgegenstandes dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- e) Der Mieter haftet auch für durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Entsprechendes gilt für den Fall des Diebstahls. Diese Haftung gilt auch für Schäden an Zubehör oder für Schäden, die durch den Anschluss von elektrischen Geräten entstehen. Für derartige Schäden haftet der Mieter in voller Höhe, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
- f) Der Mieter haftet für eine übermäßige Abnutzung der Mietsache.

- 4. Sorgfaltspflichten des Mieters**
- a) Die Mietsachen dürfen nur nach Zustimmung der meco IT AG vom Mieter an einen anderen als den vereinbarten Bestimmungsort verbracht werden. Der neue Ort muss der meco IT AG mitgeteilt werden. Die Verbringung an den neuen Bestimmungsort darf nur durch die meco IT AG auf Kosten des Mieters oder nach Zustimmung der meco IT AG durch einen Fachbetrieb erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Geräte, deren Zweck in der mobilen Nutzung besteht (Notebooks u.ä.).
- b) Der Mieter ist verpflichtet, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, für eine ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung des Mietgegenstandes zu sorgen.
- c) Die Geräte und Zubehör sind in einem ordnungsgemäßen, den Empfehlungen des Herstellers entsprechenden Zustand zu halten.
- d) Der Mieter ist für die Leerung von Zahlungsmitteln aus entsprechenden Geräten vor Beginn von Arbeiten durch die meco IT AG selbst verantwortlich.
- e) Zur Durchführung der Arbeiten wird der Mieter die meco IT AG freien Zugang zu den Geräten gewähren.
- g) Der Mieter hält für die Dauer der Arbeiten durch die meco IT AG alle erforderlichen kommunikationstechnischen Einrichtungen einschließlich Telefon und Übertragungseinrichtungen in Betrieb. Die meco IT AG ist während der Durchführung von Arbeiten an den Mietgegenständen zu deren unentgeltlichen Nutzung berechtigt.
- h) Werden im Zusammenhang mit den vertragsgemäßen EDV-Anlagen vom Mieter auch Kommunikationsmittel wie das Internet, ein Intranet, ein internes Netzwerk oder Ähnliches eingesetzt, ist der Mieter verpflichtet, für einen ausreichenden Virenschutz Sorge zu tragen und zudem eine so genannte „Firewall“ einzurichten. Er hat beide Systeme auf dem jeweils neuesten Stand, z.B. durch Beschaffung aktueller Virensignaturen, zu halten.
- i) Alle vom Mieter bzw. dessen Mitarbeiter vorgenommenen Veränderungen der EDV-Anlage müssen sofort an die meco IT AG gemeldet werden und für den Fall, dass ein entsprechender qualifizierter Support vereinbart ist, in der Netzwerkdokumentation festgehalten werden. Solche Veränderungen dürfen nur in Absprache mit der meco IT AG erfolgen.
- j) Der Mieter ist für die Datensicherung vor Beginn von Arbeiten durch die meco IT AG oder vor dem Austausch des Mietgegenstandes durch die meco IT AG verantwortlich.

Für den Verlust von Daten haftet die meco IT AG nicht, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

k) Die Mietsache wird durch den Mieter gegen Diebstahl und Verlust versichert. Er ist verpflichtet, der meco IT AG jeden Schadensfall unverzüglich anzuzeigen. Das Bestehen einer entsprechenden Versicherung muss auf Nachfrage nachgewiesen werden.

- 5. Eigentum**
- a) Das Mietobjekt steht im Eigentum der meco IT AG. Der Mieter und die meco IT AG sind sich darüber einig, ohne dass dies zur Geschäftsgrundlage gehört, dass die meco IT AG auch wirtschaftlicher Eigentümer des Mietgegenstandes ist und diesen aktiviert.
- b) Einbauten, die zu Bestandteilen des Mietobjekts geworden sind, gehen in das Eigentum der meco IT AG über. Ein Entschädigungsanspruch des Mieters ist ausgeschlossen. Der Mieter ist jedoch berechtigt, auf seine Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen.
- c) Wird der Mietgegenstand im Einverständnis der Vertragsparteien mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Aufhebung der Verbindung mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Gleiches gilt für eine Verbindung mit einer beweglichen Sache.
- d) Eine Weitervermietung oder sonstige Überlassung des Mietgegenstandes ist ausgeschlossen.
- e) Die meco IT AG kennzeichnet das Mietobjekt an gut sichtbarer Stelle als ihr Eigentum. Der Mieter ist nicht berechtigt, diese Kennzeichnung zu entfernen. Die meco IT AG oder ein von ihr Beauftragter kann während der gewöhnlichen Geschäftszeit den Mietgegenstand besichtigen und überprüfen.
- f) Der Mieter ist verpflichtet gegebenenfalls Dritte auf das Eigentum der meco IT AG hinzuweisen. Dies gilt besonders im Fall einer drohenden Zwangsvollstreckung.
- g) Der Mieter hat der meco IT AG eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in das Mietobjekt unverzüglich anzuzeigen und das Pfändungsprotokoll sowie Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers bekannt zu geben. Gleichfalls hat der Mieter der meco IT AG von einer drohenden Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks, auf dem sich der Mietgegenstand befindet, unverzüglich Kenntnis zu geben. Alle Interventionskosten hat der Mieter zu tragen.
- h) Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage und/oder seiner Liquidität ist der Mieter verpflichtet, die meco IT AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Anforderung geeignete Sicherheit für die noch ausstehenden Mietraten bis zum Ende der Vertragszeit zu leisten. Auf Anforderung der meco IT AG ist der Mieter im Übrigen verpflichtet, während der

Vertragsdauer Informationen und Nachweise über seine Bonität (in der Regel Jahresabschlüsse) vorzulegen.

i) Zur Sicherung des Eigentums der meco IT AG stimmt der Mieter bereits jetzt zu, dass die meco IT AG berechtigt ist, regelmäßig Schufa Auskünfte einzuholen.

- 6. Zahlungsverzug**
- a) Kommt der Mieter mit einer fälligen Rate in Verzug, ist die meco IT AG berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Als Gebühren werden in Ansatz gebracht: Mahnung 15,00 €, Vertragskündigung 20,00 €, je nicht eingelöste Lastschrift 20,00 €.
- b) Kommt der Mieter mit Zahlungen in Höhe von mehr als einer Rate länger als 4 Wochen in Verzug, so ist die meco IT AG berechtigt, auch ohne Kündigung des Vertrags den Mietgegenstand als Sicherheit an sich zu nehmen oder dem Mieter eine weitere Benutzung zu untersagen. Die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses und sonstige nach diesem Vertrag geschuldeten Beträge entfällt dadurch nicht. Zahlt der Mieter die Rückstände, so kann er verlangen, dass ihm das Benutzungsrecht wieder eingeräumt wird. Der Mieter hat die Kosten der Sicherstellung und gegebenenfalls der erneuten Rücklieferung im Falle des Ausgleichs der Rückstände zu tragen.

- 7. Haftungsbeschränkung:**
- a) Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung der meco IT AG wegen anfänglicher Mängel des Mietgegenstandes wird ausgeschlossen.
- b) Schadensersatzansprüche des Mieters im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie
- auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
 - auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Vermieter oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
 - auf einer, zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der meco IT AG oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder
 - auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietgegenstandes oder
 - einer zwingenden gesetzlichen Haftung der meco IT AG oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- c) Für den Fall, dass zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, wird die Haftung der meco IT AG unabhängig vom Rechtsgrund für jeden Fall der Haftung auf das Fünffache der aktuell vereinbarten monatlichen Nettomiete des jeweiligen Mietscheines begrenzt.
- d) Sämtliche in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der meco IT AG.
- e) Alle Vorschläge, Beratungen und Auskünfte werden nach bestem Wissen und ohne Haftung erteilt.

- 8. Software/Literatur:**
- a) Bei Zurverfügungstellung von Software und/oder Literatur gelten über die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus die besonderen lizenzrechtlichen und sonstigen Bedingungen des Herstellers. Mit der Entgegennahme der diesbezüglichen Waren wird deren Geltung ausdrücklich anerkannt.
- b) Für den Fall, dass der Mieter lizenzrechtliche Vereinbarungen mit Dritten geschlossen hat, verpflichtet er sich ausdrücklich auch gegenüber der meco IT AG, diesen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen.

III. Besonderer Teil bei Inanspruchnahme von Leistungen des Rechenzentrums der meco IT AG
Umfasst die Leistung der meco IT AG ausschließlich oder zusätzlich Leistungen des Rechenzentrums der meco IT AG, gelten ergänzend zu I. die nachfolgenden Bestimmungen. Bei widersprüchlichen Regelungen haben die besonderen Regelungen unter III. Vorrang.

- 1. Ergänzende Bedingungen zu Leistungen und Mitwirkungspflicht:**
- a) Leistungstermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.
- b) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der meco IT AG die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, dazu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, usw., auch wenn sie bei für die Leistung notwendigen Vertragspartnern der meco IT AG eintreten, berechtigen die meco IT AG, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise von der Vertragserfüllung zurückzutreten.
- c) Wenn die Behinderung länger als 14 Tage dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung von 7 Tagen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Auf die genannten Umstände kann sich die meco IT AG nur berufen, wenn sie den Vertragspartner

- unverzüglich nach Kenntnis und während der üblichen Geschäftszeiten der meco IT AG benachrichtigt hat.
- e) Sofern die meco IT AG die Nichterhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Vertragspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe des jeweiligen entgegenstehenden Rechnungswertes, jedoch höchstens bis zur Höhe des monatlichen Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit seitens der meco IT AG.
- f) Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Leistungen der meco IT AG insbesondere notwendige technische Einrichtungen, entsprechende Telekommunikations- und Datenübertragungseinrichtungen bereit zu stellen und den Zugriff auf seine EDV-Systeme per Fernwartung zu ermöglichen und während der vereinbarten Leistungszeit in funktionsfähigem Zustand zu erhalten.
- g) Die Herstellung der notwendigen Grundlagen für die Leistung der meco IT AG – hierzu gehört auch der Erwerb der notwendigen Software-Programme – obliegt dem Vertragspartner.
- h) Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung der meco IT AG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.
- i) Für den Online-Zugang zum Rechenzentrum der meco IT AG sind die jeweiligen hierfür gültigen Bestimmungen der meco IT AG zu beachten.
- j) Die Leistungen des Rechenzentrums können für die Dauer der vereinbarten Vertragszeit genutzt werden.
- k) Die meco IT AG ist jedoch berechtigt, nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Monaten Programme oder Teile davon nicht mehr anzubieten bzw. Daten dieser Programme nicht mehr zu verarbeiten. Wird ein Programm nicht mehr von der meco IT AG unterstützt, werden die bis dahin an die meco IT AG übermittelten Daten für einen begrenzten Zeitraum gespeichert.
- l) Eine dauerhafte Speicherung der Daten des Kunden ist nicht Leistungsumfang der meco IT AG.
- m) Die Aufbewahrung und Speicherung der übermittelten Daten regelt sich nach besonderen Bestimmungen der meco IT AG.

- 2. Geheimhaltung/Datenschutz:**
- a) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die vom Kunden der meco IT AG bei der Vertragsabwicklung zwischen dem Kunden und der meco IT AG überlassenen Daten nicht als vertraulich.
- b) Die meco IT AG ist berechtigt, diese Daten des Vertragspartners, die sich insbesondere aus den Vertragsunterlagen ergeben und die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute und Vertragspartner weiterzugeben, soweit dies der Auftragsabwicklung dient.
- c) Die von der meco IT AG im Auftrag des Kunden verwalteten Daten werden von der meco IT AG streng vertraulich behandelt. Der Vertragspartner willigt ein, dass die meco IT AG alle von ihm überlassenen, vertraulichen Daten elektronisch speichert und weiterverarbeitet.
- d) Die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes werden von der meco IT AG beachtet.

- 3. Ergänzende Bedingungen zur Gewährleistung:**
- a) Die von der meco IT AG angewandten Programme entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen, die Funktionen des technischen Ablaufs sind erprobt.
- b) Die Verantwortung bei der Programmennutzung liegt beim Vertragspartner. Bei Fehlern, insbesondere solchen, die sich aus der technisch unrichtigen Leistung oder aus einer nicht richtig funktionierenden technischen Einrichtung der meco IT AG ergeben oder im Falle des Verlustes der übermittelten Daten bei der meco IT AG, haftet die meco IT AG für eine kostenlose Wiederholung der zu erbringenden Leistung. Sollte diese erneut fehlschlagen, so kann der Vertragspartner das Vertragsverhältnis kündigen.
- c) Die Übermittlung der Daten bis zum Eingang bei der meco IT AG obliegt dem Vertragspartner.
- d) Der Vertragspartner hat sicher zu stellen, dass im Falle des Verlustes der übermittelten Daten diese bei der meco IT AG wieder rekonstruiert werden können. Er hat für die Wiederholung der Leistungserbringung durch die meco IT AG die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

- 4. Datensicherung:**
- a) Der Vertragspartner trägt für die hinreichende Datensicherung Sorge.
- b) Eine Sicherung der Daten in Papierform ist ausreichend.
- c) Eine Haftung für etwaigen Datenverlust ist entsprechend Ziffer I. 13 – mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz – ausgeschlossen.
- d) Im Übrigen wird die Haftung bei Datenverlust zudem auf den Aufwand beschränkt, der notwendig ist, um anhand vorhandener Daten die verlorenen Daten wieder herzustellen.